

Hann. Dep. 103 VII Nr. 5

Göttinger Sieben, 18.11.1837

Seite 28 r

Abschrift

an

hohes Königl. Universitätscuratorium

Göttingen den 18' Nov. 1837

unterthänigste Vorstel-
lung einiger Mitglieder der Landes-
Universität
das Königliche Patent
vom 1' Nov. d.J. betreffend

Die unterthänigst Unterzeichneten fühlen sich
in ihren Gewissen gedrungen, über den Inhalt des
Königl. Patents vom 1'd.M. ihre ehrerbietige Erklärung
vor dem hohen UniversitätsCuratorio niederzulegen.
Die Unterzeichneten können sich bei aller schuldigen
Ehrfurcht vor dem Königl. Wort in ihrem Gewissen nicht
davon überzeugen, daß das Staatsgrundgesetz um des-
halb rechtswidrig errichtet, mithin ungültig sei, weil
der höchstseelige König nicht den ganzen Inhalt desselben
auf Vertrag gegründet, sondern bei seiner Ver-
kündigung einige Anträge der allgemeinen Stände-
versammlung ungenehmigt gelassen und einige Abände-
rungen hinzugefügt hat, ohne daß diese zuvor den

allgemeinen Ständen mitgetheilt,
und
von ihnen genehmigt wären. Denn dieser Vorwurf der Ungültigkeit würde nach der anerkannten Rechtsregel, daß das Gültige nicht durch das Ungültige vernichtet wird, denn doch immer nur diese einzelnen Punkte, die nach ihrem Inhalte durchaus nicht das Ganze bedingen, treffen, keineswegs das ganze Staatsgrundgesetz. Derselbe Fall aber würde eintreten, wenn im Staatsgrundgesetze Rechte der Agnaten verletzt wären, denn der Grundsatz, daß eine jede Veränderung in der Staatsverfassung der agnatischen Einwilligung unterworfen sei, würde nicht ohne die größte Gefährdung der Königlichen Rechte aufgestellt werden können. Was endlich die dem Staatsgrundgesetze zur Last gelegte Verletzung wesentlicher Königlicher Rechte angeht, so bleibt den unterthänigst Unterzeichneten in Bezug auf diese schwerste, aber gänzlich unentwickelt gebliebene Anklage nichts anders übrig, als daran zu erinnern, daß das Königl. Publications-Patent vom 26^{ten} Sept. 1833. sich gerade die Sicherstellung der landesherrlichen Rechte ausdrücklich zum Ziele nimmt,

daß

daß die deutsche Bundesversammlung, welche gleichzeitig mit den ständischen Verhandlungen über das Staatsgrundgesetz eine Commission gerade zu demselben Ziele aufstellte, keine Rüge der Art jemals ausgesprochen hat, daß vielmehr das Staatsgrundgesetz dieses Königreichs in ganz Deutschland das Lob weiser Mäßigung und Umsicht gefunden hat. Wenn daher die unterthänigst Unterzeichneten sich nach ernster Erwägung der Wichtigkeit des Falls nicht anderes überzeugen können, als daß das Staatsgrundgesetz seiner Errichtung und seinem Inhalte nach gültig sei, so können sie auch ohne ihr Gewißen zu verletzen es nicht stillschweigend geschehen lassen, daß daßselbe ohne weitere Untersuchung und Vertheidigung von Seiten der Berechtigten, allein auf dem Wege der Macht zu Grund gehe. Ihre unabweisliche Pflicht vielmehr bleibt, wie sie hiemit thun, offen zu erklären, daß sie sich durch ihren auf das Staatsgrundgesetz geleisteten Eid fortwährend verpflichtet halten müssen, und daher weder an der Wahl eines Deputirten zu einer auf andere Grundlagen als denen des Staatsgrundgesetzes berufenen allgemeinen Stände-Versammlung Theil nehmen, noch die Wahl annehmen, noch endlich eine Stände-

versammlung, die in Widerspruch mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes zusammentritt, als rechtmäßig bestehend anerkennen dürfen.

Wenn die ehrerbietigst unterzeichneten Mitglieder der LandesUniversität hier als Einzelne auftreten, so geschieht es nicht, weil sie an der Gleichmäßigkeit der Ueberzeugung ihrer Collegen zweifeln, sondern weil sie so früh als möglich sich vor den Conflicten sicher zu stellen wünschen, welche jede nächste Stunde bringen kann. Sie sind sich bewußt bei treuer Wahrung ihres amtlichen Berufs die Jugend stets vor politischen Extremen gewarnt, und, soviel an ihnen lag, in der Anhänglichkeit an ihre Landes-Regierung befestigt zu haben. Allein das ganze Gelingen ihrer Wirksamkeit beruht nicht sicherer auf dem wissenschaftlichen Werthe ihrer Lehren, als auf ihrer persönlichen Unbescholtenheit. Sobald sie vor der studirenden Jugend als Männer erscheinen, die mit ihren Eiden ein leichtfertiges Spiel treiben, eben sobald ist der Seegen ihrer Wirksamkeit dahin. Und was würde Sr. Majestät dem Könige der Eid unserer Treue und Huldigung bedeuten, wenn er von solchen ausginge, die eben erst ihre eidliche Versicherung freventlich verletzt haben?

F. Dahlmann. E. Albrecht. Jacob Grimm. Wilhelm Grimm.
G. Gervinus. H. Ewald. Wilhelm Weber.